

## Verlautbarung nach § 195a Ärztegesetz 1998

### Novelle der **Geschäftsordnung der Vollversammlung** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Vollversammlung vom 07.06.2017:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 vorletzter Satz wird der Ausdruck „*binnen acht Tagen*“ durch den Ausdruck „*binnen zwei Wochen*“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt der Ausdruck „*des Beschwerdeausschusses (§ 113 Abs. 5 vorletzter Satz ÄrzteG) sowie*“.
3. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „*Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr, einzuberufen. (§§ 78 Abs. 2, 83 Abs. 7 ÄrzteG)*“ folgender Ausdruck angefügt: „*Die Einberufung wird per E-Mail durchgeführt und hat im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.*“
4. § 6 Abs. 2 lautet:  
„(2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
  1. Begrüßung Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Genehmigung der Tagesordnung,
  3. Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Vollversammlung,
  4. Bericht des Präsidenten,
  5. Allfälliges.“
5. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „*das vom Vorsitzenden*“ der Ausdruck „*,, vom Kammeramtsdirektor*“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 4 Z 4 entfällt der Ausdruck „*bei letzteren mit dem Hinweis, ob „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ ferngeblieben,*“.
7. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
"Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Änderung Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft."